

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/85 vom 1. März 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2010_85

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/85 du 1 mars 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/85 del 1 marzo 2010

Regeste

Art. 16 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG. Keine Nichtannahme einer zumutbaren Stelle, wenn Lohnforderung wegen besonderen finanziellen Verhältnissen gefährdet war (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Juni 2011, AVI 2010/85). Präsidentin Lisbeth Mattle Frei, Versicherungsrichterin Marie Löhner, a.o. Versicherungsrichter Christian Zingg; Gerichtsschreiberin Anita Raimann Entscheid vom 8. Juni 2011 in Sachen A.____, Beschwerdeführer, gegen RAV Rapperswil-Jona, Neue Jonastrasse 59, Postfach, 8640 Rapperswil, Beschwerdegegner, vertreten durch Amt für Arbeit, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen, betreffend Einstellung in der Anspruchsberechtigung (zumutbare Arbeit) Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

Die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, muss nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG; SR 837.0) mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Sie muss zur Schadensminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen (Art. 16 Abs. 1 AVIG). Nach Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine ihr zugewiesene zumutbare Arbeit ohne entschuldbaren Grund nicht annimmt. Dieser Einstellungstatbestand ist auch dann erfüllt, wenn die versicherte Person die Arbeit zwar nicht ausdrücklich ablehnt, es aber durch ihr Verhalten in Kauf nimmt, dass die Stelle anderweitig besetzt wird (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Aufl., S. 2431, Rz 844, mit Hinweisen auf BGE 122 V 38 E. 3b und ARV 2002 Nr. 6 S. 58 E. 1). Die Voraussetzungen für die Einstellung in der Anspruchsberechtigung gelten auch bei Ablehnung einer Zwischenverdienstarbeit. Bei lohnmässig unzumutbarer Arbeit im Sinn von Art. 16 Abs. 2 lit. i AVIG ist die versicherte Person aus arbeitslosenversicherungsrechtlicher Sicht verpflichtet, die angebotene Arbeit als Zwischenverdienst anzunehmen, wenn sie nach Art. 24 AVIG Kompensationszahlungen erhält.

E. 2.1

Gemäss Akten hat die Personalberaterin den Beschwerdeführer erstmals am 3. Februar 2010 auf eine offene Stelle bei Taxi C.____ aufmerksam gemacht. Da der Beschwerdeführer gerade ein Vorstellungsgespräch bei der E.____ AG für den 10. Februar 2010 erhalten hatte,

wurde vereinbart, dass er sich bei Taxi C.____ melden solle, falls er die Stelle bei E.____ nicht erhalte (vgl. act. A 29). Anlässlich des Beratungsgesprächs vom 11. Februar 2010 forderte dann allerdings die Personalberaterin den Beschwerdeführer auf, sich noch heute bei Herrn C.____, Taxiunternehmen, zu bewerben, evtl. im Zwischenverdienst oder als Anstellung (vgl. act. A 33). Gemäss Darstellung des Beschwerdeführers hat er darauf mehrmals vergeblich versucht, Herrn C.____ telefonisch zu erreichen. Nachdem er am 15. Februar 2010 von der E.____ AG eine mündliche Stellenzusage per 1. April 2010 erhalten hatte, machte er keine Bewerbung mehr bei Herrn C.____. Es steht somit fest, dass der Beschwerdeführer sich für die Stelle bei Taxi C.____ nicht beworben hat, was einer Nichtannahme einer Stelle gleichzusetzen ist (vgl. Nussbaumer, RZ 844 mit Hinweisen).

E. 2.2

Damit ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang sich eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung rechtfertigt. Da der Beschwerdeführer per 1. April 2011 eine Stelle bei der E.____ AG erhalten hatte, wäre es bei Taxi C.____ nur noch um einen befristeten Einsatz von maximal etwa sechs Wochen gegangen. Dem Beratungsprotokoll vom 11. Februar 2010 ist lediglich zu entnehmen, dass es sich bei der zugewiesenen Arbeit um eine "Anstellung, evtl. im Zwischenverdienst" gehandelt hat. Dieser Hinweis und auch die übrigen Akten geben aber nicht Aufschluss darüber, ob eine Festanstellung oder eine befristete Stelle, eine lohnmässig zumutbare oder unzumutbare Arbeit in Frage gestanden hat. Letzteres wäre für die Frage des Einstellungsgegenstandes von Bedeutung. Wenn es sich um eine Festanstellung gehandelt haben sollte, erscheint es weniger wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer für die Zeit von einem bis eineinhalb Monaten noch angestellt geworden wäre. Handelte es sich aber um eine befristete Arbeit, allenfalls als Zwischenverdienst, so hätte für ihn eine reale Chance bestanden, bei diesem Taxiunternehmen arbeiten zu können.

E. 2.3

Aufgrund der Akten ist eine abschliessende Beurteilung nicht möglich. Von einer Rückweisung zur weiteren Abklärung der Modalitäten der zugewiesenen Stelle ist indessen abzusehen, da die genauen Umstände sich zum heutigen Zeitpunkt kaum mehr eruieren lassen, was zur Gutheissung der Beschwerde führen muss. Hinzu kommt, dass aufgrund der Akten höchst fraglich erscheint, ob die zugewiesene Stelle überhaupt zumutbar gewesen wäre. Der Beschwerdeführer hat nach seinem Stellenverlust bei der E.____ AG von der Personalberaterin erneut eine Stellenzuweisung als "Aushilfe Taxichauffeur" für Taxi C.____ erhalten (act. A 57) und sich dort beworben. Ab 30. Juni 2010 war er dort tätig, allerdings zu unklaren und ungeklärten Konditionen (vgl. act. A 70). Ab 1. August 2010 wurden für die Stelle "Taxi/Wassertaxifahrer/Allrounder" Einarbeitungszuschüsse bewilligt (act. A 77). Zwar erfolgte die Anstellung formell über "Team XX.____". Kontrollperson war aber C.____, der auch als geschäftsführender Gesellschafter figuriert. Die eigentliche Tätigkeit wurde offensichtlich über die C.____ D.____ AG geführt, bei der wiederum C.____ als Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen ist. Da der Beschwerdeführer u.a. für seine Arbeitsleistung im Juli 2010 den Lohn nicht erhielt und auf weitere Ungereimtheiten bei der Arbeitgeberin stiess, löste er das Arbeitsverhältnis Mitte August 2010 auf (vgl. act. A 92). Gemäss Handelsregisterauszug wurde die "Team XX.____" bereits am 30. September 2010 durch den Einzelrichter des Bezirksgerichts Z.____ aufgelöst, und es wurde ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Das Konkursverfahren wurde mit Verfügung des Konkursrichters vom 1.

November 2010 mangels Aktiven eingestellt. Die "formelle" Arbeitgeberin hat sich zu den Umständen der Vertragsauflösung nicht vernehmen lassen. Auch hier sind und bleiben die Umstände im Dunkeln. Die bekannten Verhältnisse (kein Arbeitsvertrag für die Beschäftigung bis 1. August 2010, keine Lohnzahlungen, keine minimale Beschäftigung, vgl. act. A 70, 72, 92) lassen es als höchst fraglich erscheinen, dass die am 11. Februar 2010 zugewiesene Stelle zumutbar gewesen wäre. Bei dieser Ausgangslage kann letztlich auch offen bleiben, ob die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner gesundheitlichen Situation Mitte Februar bzw. Anfang März 2010 den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen haben oder nicht.

E. 3

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 2. September 2010 gutzuheissen ist.

E. 4

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 2. September 2010 gutgeheissen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.